

AGRARGEMEINSCHAFT BÜRS

VERWALTUNGS-

UND

NUTZUNGSSATZUNG

(Geändert § 11 und § 17 lt. 48. Vollversammlung vom 28. Mai 2004,
genehmigt durch Agrarbezirksbehörde Bregenz am 16. Juli 2004,
Zahl: ABB-203.09/0010).

VERWALTUNGS- UND NUTZUNGSSATZUNG DER **AGRARGEMEINSCHAFT BÜRS**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Rechtsfähigkeit

Die Agrargemeinschaft -im folgenden als AG Bürs bezeichnet- ist eine rechtsfähige Körperschaft im Sinne des § 36 Flurverfassungsgesetz, LGBl. Nr. 4/1951. Sie hat ihren Sitz in Bürs. (§ 32 Flurverfassungsgesetz, LGBl. 2/1979).

§ 2 Zweck

Die AG Bürs hat den Zweck, ihr gesamtes Vermögen (Liegenschaften, Liegenschaftsanteile und sonstigen Vermögensschaften) möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten sowie sparsam, wirtschaftlich und nutzbringend zu verwalten. Weiters bezweckt die AG Bürs die Erfüllung der rechtmäßigen Ansprüche der Mitglieder an den agrargemeinschaftlichen Liegenschaften und Wahrnehmung aller zur Besorgung ihrer Vermögensverwaltung erforderlichen Geschäfte. In diesem Rahmen können auch Aufgaben erfüllt oder gefördert werden, die dem örtlichen Gemeinschafts-interesse dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Agrargemeinschaft sind die von der Agrargemeinschaft Bürs in die aktuelle Mitgliederliste mit Stichtag vom 12. 12. 1994 erfassten nutzungsberechtigten Personen, sowie jene Personen, die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung von der Agrargemeinschaft als Mitglieder aufgenommen werden.

Die Gemeinde Bürs ist Mitglied der Agrargemeinschaft Bürs. Ihre Nutzungs- und Verwaltungsrechte sind in dem Übereinkommen zwischen der Gemeinde Bürs und der AG Bürs betreffend die Ein-richtung der selbstständigen Verwaltung der AG Bürs und die Anerkennung von Eigentums- und Mitgliedschaftsrechten vom 24.2.1956 gemäß Vollversammlungsbeschuß der AG Bürs vom 8. 12. 1955 und der Beschlüsse der Gemeindevertretung Bürs vom 21. 1. 1955 und 20. 12. 1956 festgelegt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in die Mitgliederliste. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Mitgliederliste sind:

- a) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft
- b) Ständiger Wohnsitz in Bürs

Unter ständigem Wohnsitz in Bürs wird der mindestens 2/3 des Jahres andauernde Aufenthalt des Mitglieds verstanden. Berufliche oder durch Krankheit bedingte Abwesenheit gilt nicht als Unterbrechung des dauernden Aufenthaltes, sofern die Familienmitglieder dauernd in Bürs wohnen und hier den Haushalt weiterführen.

c) Führung eines eigenen Haushaltes

Darunter ist zu verstehen, dass das nutzungsberechtigte Mitglied einen eigenen Haushalt (allein oder mit mehreren Personen) in einer abgeschlossenen Wohnung führt und über die hierfür erforderliche Kocheinrichtung verfügt. Als Wohnung gilt eine baulich in sich abgeschlossene Einheit, die mindestens aus Zimmer, Kocheinrichtung, WC und Bade-/Duschgelegenheit besteht. Sie muss von einer anderen Familie oder einem anderen Nutzungsberechtigten räumlich vollständig getrennt sein und ist im eigenen Namen bzw. im Namen des Gatten/in zu führen. Die Organe der AG Bürs

sind berechtigt, zu prüfen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Wird ihnen dies verweigert, gelten die Voraussetzungen als nicht erfüllt.

d) Direkte Abstammung von einem Mitglied (Vater/Mutter: Sohn / Tochter)

2. Eine Aufnahme in die Mitgliederliste kann auch durch Verleihung erfolgen: Auf besonderen Antrag des Verwaltungsausschusses und nachfolgendem Zwei-Drittel Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung. Voraussetzung sind mindestens 40-jähriger ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde Bürs, guter Leumund und landsmannschaftliche Verbundenheit. Die Verleihung ist ausschließlich für besondere Verdienste um die AG Bürs möglich.

3. Adoption und Namensgebung gelten nicht als Erwerbstitel für die Mitgliedschaft im Sinne dieser Satzungen.

4. Pro Haushalt kann nur ein Mitgliedschaftsrecht ausgeübt werden. Bei Nichteinigung zwischen den Mitgliedern eines gemeinsamen Haushaltes über die Ausübung ruht das Mitgliedsrecht.

5. Mitglieder im Sinne dieser Satzungen sind daher die in der Mitgliederliste (lt. Mitgliedsbuch) geführten namentlich bezeichneten Personen zum Stichtag 12. 12. 1994.

6. Der Antrag auf Zuerkennung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und ordnungsgemäß und schlüssig zu belegen. Der Beschluss gilt rückwirkend mit dem Tage des Einlangens des den Erfordernissen entsprechenden Antrages bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem die Aufnahme statutengemäß möglich ist.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft an der AG Bürs geht verlustig:
 - a) wer die österreichische Staatsbürgerschaft verliert
 - b) Personen, deren Mitgliedschaft durch 40 Jahre gemäß § 6 Abs. 1 geruht hat.
 - c) Wer selbst, allenfalls einschließlich seiner Vorfahren, das Mitgliedsrecht durch mehr als 40 Jahre nicht ausgeübt hat.
2. Der Verlust der Mitgliedschaft wird weiters bewirkt durch:
 - a) Tod des Mitglieds

Witwen/Witwer, nach einem nutzungsberechtigten Mitglied, die selber die Voraussetzung für die Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 1d) nicht erfüllen, erhalten das Nutzungsrecht für die Dauer des Witwen-/Witwerstandes für ihre Person.

- b) Ausschluss des Mitglieds (§ 7 lit 2 c)
- c) Austritt durch Kündigung durch das Mitglied selbst, ohne Rückwirkung auf dessen Nachkommen. Eine Wiederaufnahme in die Mitgliederliste ist in einem solchen Falle in der Regel nicht möglich.
3. Nachkommen, die nach Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (1 a), nach Ausschluss (2 b) oder nach Kündigung (2 c) geboren werden, können nicht in die Mitgliederliste aufgenommen werden, da die Voraussetzung des § 4, Abs.1 lit d) fehlt.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht:
 - a) bei Mitgliedern, die den ständigen Wohnsitz nicht in Bürs haben.
 - b) bei Aufgabe des eigenen Haushaltes (ausgenommen jene Mitglieder, die aus Gebrechlichkeitsgründen keinen eigenen Haushalt mehr führen können).
2. Auswirkungen bei Ruhen der Mitgliedschaft:

Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und der Nutzung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften. Das Recht auf Teilnahme an der Verwaltung erlischt mit dem Tag der Auflassung des ständigen Wohnsitzes in Bürs oder bei Aufgabe des eigenen Haushaltes. Der Anspruch auf Teilnahme an den Nutzungen erlischt mit dem, dem Beginn des Ruhens der Mitgliedschaft folgenden Kalenderjahr.

3. Wiederaufleben der Mitgliedschaft:

Wenn die für das Ruhen maßgebenden Gründe wegfallen, lebt die Mitgliedschaft wieder auf und zwar hinsichtlich der Verwaltungsrechte mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe des Wegfalls der Ruhensgründe, hinsichtlich der Nutzungsrechte mit dem Beginn des auf die Bekanntgabe folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der AG Bürs sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung an der Nutzung und Verwaltung des agrargemeinschaftlichen Gutes teilzunehmen.

Die Mitglieder der AG Bürs sind verpflichtet, alle Bestimmungen über die Verwaltung und Nutzung des agrargemeinschaftlichen Gutes zu beachten und die ihnen aus dem Mitgliedsverhältnis erwachsenen Leistungen und Verpflichtungen zu erbringen.

Insbesondere:

a) Annahme der Wahl in den Ausschuss bzw. Aufsichtsrat der AG Bürs für mindestens eine Funktionsperiode.

Die Funktion eines Mitgliedes des Ausschusses, des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist ein Ehrenamt. Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Verdienstentgang und Auslagen können gewährt werden.

b) Erbringung von Arbeitsleistungen bzw. Ersatzleistungen finanzieller Art in Notständen (Windwurfkatastrophen usw.)

c) Entrichten von Mitgliedsbeiträgen

d) Verpflichtung, jede Änderung im Familienstand oder der Voraussetzungen gemäß § 4 lit 1a, b, c, d, (Staatsbürgerschaft, Wohnsitz, eigener Haushalt, Abstammung) unverzüglich zu melden.

2. Die AG Bürs hat im eigenen Wirkungsbereich Pflichtverletzungen von Mitgliedern wie folgt zu ahnden:

a) Durch unwahre Angaben erschlichene Holzbezüge sind zurückzuerstatten. Der Ausschuss kann zusätzlich die Nutzungsteilnahme im Ausmaß eines Jahresbezuges streichen.

b) Der Ausschuss kann ein Mitglied bei andauernd pflichtwidrigem Verhalten (Nichteinhaltung der Verwaltungs- Nutzungsbestimmungen) nach zweimaliger schriftlicher Mahnung bis zu fünf Jahren von der Teilnahme an der Nutzung und auch von der Verwaltung ausschließen.

c) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten der AG Bürs sowie bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Vermögens der AG Bürs kann die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheitsbeschluß ein Mitglied, unbeschadet der zivilrechtlichen Ansprüche der AG Bürs und ohne Rückwirkung auf dessen Nachkommen ausschließen. Nachkommen nach dem Ausschluß fehlt die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 lit d).

Außerdem werden Verfehlungen gegen die auf Grund der Satzung getroffenen Anordnungen der AG Bürs oder die Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten durch Organe der AG Bürs nach § 109 Flurverfassungsgesetz, LGBl. 2/1979 geahndet.

II. VERWALTUNG

§ 8 Organe

Die Verwaltung der Agrargemeinschaft wird besorgt durch:

die Vollversammlung
den Ausschuss
den Vorstand
den Aufsichtsrat

§ 9 Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung aller Mitglieder der Agrargemeinschaft wird jährlich bis spätestens 31. Mai abgehalten. Außerordentliche Vollversammlungen sind abzuhalten über Verlangen der Aufsichtsbehörde, über Beschluss des Ausschusses, über Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder über Verlangen des Aufsichtsrates binnen 6 Wochen nach Beantragung.

Das Begehren auf Abhaltung einer außerordentlichen Vollversammlung durch ein Drittel der Mitglieder ist schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung von sämtlichen Antragstellern unterfertigt einzubringen.

Die Vollversammlung ist durch den Obmann durch ortsübliche Kundmachung und schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Tage vorher einzuberufen.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine halbe Stunde später eine neuerliche Vollversammlung mit derselben Tagesordnung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Annahme oder Abänderung der Satzungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

In der Vollversammlung können Beschlüsse nur zu Tagesordnungspunkten und durch anwesende Mitglieder gefasst werden.

Wahlen für den Ausschuss und Aufsichtsrat erfolgen in geheimer, schriftlicher Abstimmung, alle anderen Beschlüsse in der Regel offen. Bei Wahlen ist ein separater Wahlgang abzuhalten.

Kranke, gebrechliche oder sonstige am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich durch stimmberechtigte Mitglieder, Ehegatten oder volljährige Kinder bei einer Wahl auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist auf eine Stimme beschränkt.

§ 10 Obliegenheiten der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegen:

Festsetzung der Wahl des Ausschusses und des Aufsichtsrates
 Genehmigung von Voranschlag und Rechnungsabschluss
 Veräußerung von Liegenschaften über 10 ar sowie grundbücherliche Belastung
 von Liegenschaften über den Rahmen des § 12 i)
 Verleihung der Mitgliedschaft
 Änderung der Satzung
 Ausschluss eines Mitgliedes

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss der Agrargemeinschaft Bürs besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Bei mehr als 540 Mitgliedern zum Zeitpunkt des Wahlstichtages (2 Monate vor der Wahl) erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder jeweils um ein Ausschussmitglied pro volle 60 zusätzliche Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Er wird jeweils auf 4 Jahre gewählt. Ein Ausschussmitglied und ein Ersatzmitglied nominiert die Gemeinde Bürs. Sie nimmt an der Wahl der übrigen Ausschussmitglieder und Ersatzleute nicht mehr teil. Alle anderen Ausschussmitglieder und Ersatzleute werden aus dem Kreis der nutzungs- und stimmberechtigten Mitglieder in einem besonderen, schriftlichen und geheimen Wahlgang gewählt. Den Mitgliedern steht eine Stimme pro Haushalt zu.

Zu einer Ausschusswahl können Wahlvorschläge eingereicht werden, welche von mindestens 10 Mitgliedern, die nicht auf dem Wahlvorschlag aufscheinen, unterzeichnet sein müssen. Die Wahlvorschläge haben mindestens so viele Namen aufzuweisen wie die Zahl der Mitglieder, die durch diese Wahl in den Ausschuss bestellt werden, höchstens aber deren doppelte Anzahl vermehrt um zwei. Alle im Wahlvorschlag genannten Mitglieder müssen durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis mit der Nominierung bestätigt haben.

Wahlvorschläge sind 21 Tage vor Abhaltung der Wahl beim Vorstand schriftlich einzureichen. Es sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden. Es können auch Personen gewählt werden, welche auf keinem Wahlvorschlag aufscheinen, jedoch darf dadurch ein Stimmzettel nie mehr als die erforderliche Höchstanzahl enthalten.

Bei der Stimmenauszählung erhält jede auf einem Stimmzettel genannte Person einen Wahlpunkt. Die Personen mit den meisten Nennungen gelten in der Reihenfolge der erzielten Wahlpunkte als gewählte Ausschussmitglieder bis zu der in der Wahlausschreibung festgelegten Anzahl - die nächstfolgenden sind in der gleichen Anzahl als Ersatzleute gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Auszählung der Wahlstimmen hat unmittelbar nach Beendigung der Wahl zu erfolgen. Die Wahlaufsicht und die Stimmenzählung werden durch den Aufsichtsrat durchgeführt, welchem aus dem Kreise der übrigen Mitglieder mindestens 4 Personen beizugeben sind, die vom Aufsichtsrat nominiert werden.

Der Einreicher einer Wahlliste oder ein Vertreter kann an der Wahlaufsicht und Stimmenauszählung zusätzlich teilnehmen. Über die Gültigkeit eines Wahlzettels entscheiden 3, vorher seitens

des Aufsichtsrates zu nominierende Stimmenzähler mit einfacher Stimmenmehrheit. (Zwei davon können aus dem Aufsichtsrat und einer aus dem Kreise der übrigen Mitglieder stammen). Das Ergebnis der Wahl ist niederschriftlich festzuhalten und ortsüblich zu verlautbaren.

§ 12 Obliegenheiten des Ausschusses

Dem Ausschuss obliegen:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Vollzug der Beschlüsse der Vollversammlung
- c) Rechnungs- und Kassagebarung
- d) Anstellung der erforderlichen Hilfskräfte
- e) Aufnahme von Mitgliedern
- f) Entscheidung über Nutzungsansprüche
- g) Entscheidungsgewalt in Notstandsfällen
- h) Entscheidung über Strafen und Ersatzansprüche
- i) Gewährung von Spenden und Ausgaben gemeinnütziger Art
- j) Verkauf von Liegenschaften bis 10 ar sowie Belastung von Liegenschaften mit Dienstbarkeiten, wobei der Aufsichtsrat mit Sitz und Stimme beizuziehen ist. Solche Entscheidungen sind der Vollversammlung nachträglich zur Kenntnis zu bringen.
- k) Vergabe von größeren Arbeiten und Aufträgen an Unternehmer
- l) Entscheidung über die Art der Losausgabe
- m) Vorlage des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses in der Vollversammlung
- n) Sorge, das gemeinschaftliche Vermögen bestmöglich zu erhalten und zu verwalten
- o) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- p) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Verdienstentgang und Auslagen

§ 13 Einberufung des Ausschusses

Der Ausschuss wird vom Obmann je nach Bedarf einberufen. Überdies hat der Ausschuss innerhalb 14 Tagen auf

- a) Verlangen der Aufsichtsbehörde
- b) Begehren von 1/3 seiner Mitglieder
- c) Verlangen des Aufsichtsrates

zusammenzutreten.

Ausschusssitzungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 5 Tage (bei besonderen Ereignissen 48 Stunden) vorher einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu den Sitzungen des Ausschusses ist auch der Obmann des Aufsichtsrates zu laden. Er hat auf der Sitzung nur beratende Stimme. Die Führung der Debatte und Abstimmung, die Bestimmungen der Befangenheit und anderes werden entsprechend den Vorschriften des Gemeindegesetzes LGBl. Nr. 45/1965 gehandhabt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.

§ 14 Vorstand

Der neu gebildete Ausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung den aus mindestens

3 Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder beträgt ein Drittel (abgerundet) der Anzahl der Ausschussmitglieder (z. B. bei 9 Ausschussmitgliedern 3 Vorstandsmitglieder, 12/4, 15/5 usw.).

Der Vorstand besteht aus:

Obmann

Erster Obmannstellvertreter

Zweiter Obmannstellvertreter

evt. weitere Vorstandsmitglieder

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Agrargemeinschaft nach außen. Er leitet die gesamten Verwaltungsgeschäfte, sofern nicht die Vollversammlung oder der Ausschuss zuständig sind. Der Obmann, in seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Vollversammlung und die Ausschusssitzungen ein und führt in diesen Organen den Vorsitz. Namens des Vorstandes fertigt der Obmann alle wesentlichen schriftlichen Ausfertigungen. Urkunden, durch die dingliche Rechte aufgehoben oder begründet werden, fertigt der Obmann mit einem weiteren Vorstandsmitglied und einem dem Vorstand nicht angehörenden Ausschussmitglied.

§ 16 Besorgung von Verwaltungsgeschäften

Zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte kann der Ausschuss nach Maßgabe des von der Vollversammlung genehmigten Voranschlages oder sonstigen Ermächtigung das erforderliche Personal anstellen. Über alle Verwaltungs- und Rechnungsgeschäfte sowie über Liegenschaften und Inventar sind ordentliche Unterlagen zu führen. Über alle Sitzungen der Vollversammlung und des Ausschusses sind vom Schriftführer Protokolle zu verfassen, die nebst Ort, Tag und Anwesenden alle gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse enthalten müssen.

Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterfertigen und in der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen. Schriftführer und Vorsitzender können ein und dieselbe Person sein.

Jedes Mitglied des Ausschusses und des Aufsichtsrates erhält eine Abschrift des Protokolles der Ausschusssitzungen. Erfolgt gegen die Abfassung des Protokolles kein Einspruch, gilt dieses als genehmigt.

Eine Ausfertigung des Protokolles ist bei der Verwaltung zu hinterlegen. Den Ausschuss- und Vorstandssitzungen können der Betriebsleiter mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Sitzungen des Ausschusses sind für die Mitglieder in der Regel öffentlich. Diese Öffentlichkeit ist bei der Behandlung vertraulicher Punkte ausgeschlossen.

§ 17 Aufsichtsrat

Zur Prüfung der Gebarung und zur Überwachung der Verwaltungs- und Rechnungsgeschäfte der Agrargemeinschaft ist der Aufsichtsrat berufen. Er besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern sowie vier Ersatzleuten. Bei einer Erhöhung der Zahl der Ausschussmitglieder wird der Aufsichtsrat um die gleiche Anzahl von Mitgliedern (plus Ersatz) erweitert, wie die Zahl der Vorstandsmitglieder zunimmt. Er wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Ein Mitglied und eine Ersatzperson nominiert die Gemeinde Bürs. Sie nimmt daher an der Wahl der übrigen Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzleute nicht mehr teil. Drei weitere Mitglieder und drei Ersatzleute werden in einem besonderen schriftlichen und geheimen Wahlgang aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Zu einer solchen Wahl können Wahlvorschläge eingereicht werden, welche von mindestens 10 Mitgliedern, die nicht auf dem Wahlvorschlag aufscheinen, unterzeichnet sein müssen. Ein Wahlvorschlag hat 6 Mitglieder zu umfassen, er kann aber auch 7 Mitglieder umfassen (mögliche Erhöhung auf 7 Mitglieder), welche durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zur Nominierung bestätigt haben. Bei einer Erhöhung der Mitgliederzahl des Vorstandes erhöht sich auch entsprechend die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates. Wahlvorschläge sind mindestens 21 Tage vor Abhaltung der Wahl beim Vorstand einzubringen.

Für die Abhaltung der Wahl und Stimmzählung gelten die Bestimmungen des § 11. An die Stelle des Aufsichtsrates als Wahlaufsicht tritt der Ausschuss.

Der neu gewählte Aufsichtsrat, bestehend aus vier Personen, wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Schriftführer und Vorsitzender können ein und dieselbe Person sein.

Der Aufsichtsrat ist vom Vorsitzenden je nach Bedarf sowie über Verlangen der Aufsichtsbehörde einzuberufen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Beschluss, eine außerordentliche Vollversammlung zu verlangen, bedarf der Einstimmigkeit.

§ 18 Obliegenheiten des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die ihm vom Ausschuss rechtzeitig vor der ordentlichen Vollversammlung zur Überprüfung vorgelegte Jahresrechnung sowohl auf ziffernmäßige Richtigkeit als auch auf Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu kontrollieren und über das Ergebnis dem Ausschuss und in der Folge der Vollversammlung zu berichten. Bei anstandslosem Prüfungsergebnis hat er die Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung zu beantragen.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, jederzeit die gesamte Verwaltung und Gebarung der Agrargemeinschaft zu überprüfen.

Er kann hierzu in alle Unterlagen Einsicht nehmen und kann auch einen Vertreter in die Ausschusssitzungen entsenden.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand ist verpflichtet, Berichte des Aufsichtsrates dem Ausschuss unverzüglich vorzulegen und festgestellte Mängel zu beheben. Kommt der Vorstand oder der Ausschuss seinen Pflichten nicht nach, kann der Aufsichtsrat direkt der Vollversammlung oder der Aufsichtsbehörde antragstellend berichten.

§ 19 Amt und Voraussetzungen der Verwaltungsorgane

Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses, des Vorstandes oder des Aufsichtsrates ist ein Ehrenamt. In die Organe der Agrargemeinschaft können nur nutzungsberechtigte Mitglieder gewählt werden, die im übrigen die Voraussetzungen für die Wahl in die Gemeindevertretung erfüllen. Für die von der Gemeinde zu entsendenden Vertreter gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindewahlordnung.

§ 20 Rechnungsgebarung

Die gesamte Rechnungsgebarung ist unter Bedachtnahme auf Voranschlag und Rechnungsabschluss in einer ordentlichen Buchhaltung zu führen. Der Ausschuss kann die Buchhaltungs- und Kassageschäfte einem Angestellten zur Führung übertragen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß belegt zu verbuchen. Bareinnahmen sind so bald als möglich bei einem Geldinstitut einzulegen. Der Geldverkehr hat in der Regel bargeldlos über die Geldinstitute zu erfolgen. Ertragsüberschüsse und der Ertrag von Nebennutzungen sind in der Regel zur Erhaltung und zur Verbesserung des Gemeinschaftsbesitzes zu verwenden. Aus Ertragsüberschüssen können auch Beiträge für örtliches Gemeinschaftsinteresse und öffentliche Belange gewährt werden. Eine Verteilung von Überschüssen in Geld ist nur mit vorheriger Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 21 Mitgliederliste

Die Mitgliederliste wird vom Vorstand geführt. Eintragungen dürfen nur vom Obmann oder über seine Weisung vom Schriftführer auf Grund von rechtswirksamen Beschlüssen des Ausschusses bzw. der Vollversammlung vorgenommen werden.

Jede Eintragung hat den Beschluss des Ausschusses bzw. der Vollversammlung zu bezeichnen. Anträge um Aufnahme in die Mitgliederliste oder um Verleihung der Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Voraussetzungen für die Aufnahme sind urkundlich nachzuweisen.

III. NUTZUNG

A) Allgemeine Nutzungsbestimmungen

§ 22 Teilnahme und Ausmaß

Die Teilnahme an der Nutzung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften steht den Mitgliedern der Agrargemeinschaft nach Maßgabe der nachstehenden besonderen Bestimmungen zu.

§ 23 Art und Ausmaß

Über Art und Ausmaß der Nutzungsteilnahme sowie über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Ausschuss. Hierbei sind die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse unter Bedachtnahme auf die Erhaltung der Liegenschaften und sonstigen Vermögenswerte zugrunde zu legen. In Katastrophen- und Notfällen kann die Nutzung auch ganz eingestellt werden.

§ 24 Änderung im Familienstand bzw. der Nutzungsvoraussetzungen

Änderungen im Familienstand bzw. der Mitgliedsschaftsvoraussetzungen (§ 4 lit 1a, b, c, d), die eine Änderung der Nutzungsteilnahme zur Folge haben, sind umgehend dem Ausschuss schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Für ungerechtfertigte Nutzungsteilnahme infolge Unterlassung einer solchen Meldung besteht für den Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger Ersatzpflicht. Über das Ausmaß der Ersatzpflicht entscheidet der Ausschuss.

B) Holznutzung

§ 25 Teilnahme

1. Den an den Holznutzungen Teilnahmberechtigten steht ein Los zu.
2. Teilnahmberechtigt an den Holznutzungen sind:
 - a) nutzungsberechtigte Mitglieder
 - b) Witwen/Witwer nach einem nutzungsberechtigten Mitglied gemäß § 5 lit 2 a)
 - c) nutzungsberechtigte Personen, die aus Gebrechlichkeitsgründen keinen eigenen Haushalt mehr führen können. Pro Ehepaar kann das Nutzungsrecht nur über ein Los ausgeübt werden.
 - d) Minderjährige Vollwaisen, sofern sie nicht im gemeinsamen Haushalt mit einem Mitglied leben, welches ein Los bezieht
3. Art der Holzlose:
 - a) Brennholzlose
 - b) Nutzholzlose
4. Über die Art und das Ausmaß der Holznutzung entscheidet der Ausschuss. Das Ausmaß der jährlichen Holznutzung richtet sich nach der Zahl der Nutzungsberechtigten der AG Bürs unter Berücksichtigung des behördlich genehmigten Hiebsatzes und einer ordentlichen, kostendeckenden Haushaltsgebarung.

§ 26 Besondere Holznutzungen

Das Holzbezugsrecht der Gemeinde Bürs ist im Übereinkommen zwischen der Gemeinde Bürs und der Agrargemeinschaft Bürs vom 24. 2. 1956 geregelt. Der Pfarrkirche St. Martin in Bürs wird im Bedarfsfalle für Reparaturzwecke ein Nutzholzlos zur Verfügung gestellt.

§ 27 Ablösen

Sofern es die finanziellen Verhältnisse der AG Bürs zulassen, können die Brennholzlose auch in Bargeld abgelöst werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Ausschuss. Dieser hat auch deren Höhe festzulegen und zwar:

- a) für Brennholz jeweils für 1 Kalenderjahr im voraus. Ablösen für Brennholz, welche im laufenden Jahr nicht behoben werden, sind verfallen.
- b) Für Nutzholz werden keine Ablösen geleistet.

§ 28 Ausgabe von Nutzholz

Nutzholzlose können bei begründetem Anlass über Ansuchen auf 3 Jahre einschließlich des Bezugsjahres im voraus in natura bezogen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß dieses vorgriffsweise zur Ausgabe gelangende Nutzholz vom Anspruchsberechtigten oder seinen Verwandten ersten Grades für ein persönliches Bauvorhaben in Bürs verwendet wird. Bedingung ist ferner, dass eine entsprechende Sicherstellung geboten wird. Die Zuerkennung eines Vorausbezuges erfolgt durch den Ausschuss.

Bei besonderem Bedarf kann Nutzholz vom Anspruchsberechtigten oder seinen Verwandten ersten Grades über Ansuchen zu einem günstigen Preis (Tagespreis abzüglich Ermäßigung) bezogen werden. Über das Ausmaß dieses Nutzholzes sowie über die Höhe der Ermäßigung entscheidet der Ausschuss. Ein solcher Bezug ist nur für genehmigungspflichtige Bauten nach erteilter baubehördlicher Bewilligung sowie für nachweisliche umfangreiche Gebäudereparaturen und nur für Baumaßnahmen innerhalb der Gemeinde Bürs möglich.

C) Nutzung des Weideganges und der Alpen

§ 29 Weidegebiet

Zum Weidegebiet gehören:

der Bremschl
die Spial
die Alpe Salonien
der Stachelhof
die Ochsenalpe

§ 30 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht an Alp- und Weidegang beinhaltet:

- a) das Recht der Mitglieder, ihr eigenes, in Bürs selbst überwintertes oder als Ersatz nachträglich im gleichen Ausmaß angeschafftes Vieh aufzutreiben
- b) das Recht, an einer anderen Form landwirtschaftlicher Nutzung innerhalb des Weidegebietes teilzunehmen.

§ 31 Änderung der Nutzungsart

Änderungen in der Nutzungsart des Weidegebietes bedürfen eines Beschlusses der Vollversammlung.

§ 32 Teilnahme

Zur Teilnahme an der Nutzung des Weideganges sind jene Mitglieder berechtigt, die ihren ganzjährigen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bürs haben und einen landwirtschaftlichen Betrieb in Bürs auf eigene Rechnung führen.

§ 33 Nichtmitglieder

Der Ausschuss kann auch Nichtmitgliedern, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und eine Landwirtschaft auf eigene Rechnung führen, die Teilnahme an der Nutzung, soweit dies weidemäßig tragbar ist, nach Maßgabe der noch verfügbaren von den Mitgliedern nicht beanspruchten Weidefläche gestatten.

§ 34 Notstand

Der Ausschuss kann im Falle von Krankheiten oder besonderen Notständen den Auftrieb des Viehs insgesamt oder einzelnen Mitgliedern untersagen.

§ 35 Weideentgelt

Die Teilnahme an der Nutzung des Weideganges verpflichtet zur Entrichtung des Weideentgeltes. Das Weideentgelt wird vom Ausschuss festgelegt.

§ 36 Aufwand

Der durch die Nutzung des Weideganges und der Alpen bedingte Aufwand gliedert sich in:

- a) Kulturaufwand
- b) Betriebsaufwand

Zum Kulturaufwand gehören alle Maßnahmen, die ihrem Charakter nach auf längere Zeit andauernde Wirkung haben, z. B. Kultivierungen, Wegebau, Zäunungen großen Ausmaßes sowie jener Aufwand, den der Ausschuss als zum Kulturaufwand ausweist.

Zum Betriebsaufwand gehören alle übrigen Maßnahmen, die mit der laufenden Nutzung des Weideganges verbunden sind, z. B. Düngung, laufende Bewirtschaftung, Steuern, Versicherungen, Zaunerhaltung, Weideaufsicht, Hirtenschaft, Versennung sowie jener Aufwand, der nicht ausdrücklich zum Kulturaufwand zählt.

§ 37 Deckung des Aufwandes

Der Kulturaufwand wird von der Agrargemeinschaft Bürs im Rahmen des ordentlichen Voranschlages getragen.

Der Betriebsaufwand wird von der Gesamtheit der tatsächlich an der Nutzung teilnehmenden Mitglieder getragen.

Erlöse aus der Sömmerung von Fremdvieh können durch Beschluss des Ausschusses sowohl zur Deckung des Kulturaufwandes als auch des Betriebsaufwandes verwendet werden.

§ 38 Unterausschuss

Zur Durchführung der mit der Alp- und Weidebewirtschaftung verbundenen Agenden ist vom Ausschuss ein Unterausschuss (Alpkomitee) zu bilden. Diesem gehören der Obmann der Agrargemeinschaft Bürs als Vorsitzender, ein Mitglied des Ausschusses, drei von den die Mitgliedschaft besitzenden Landwirten nominierte Vertreter und die Alpmeister an.

Das Alpkomitee wird parallel mit dem Verwaltungsausschuss für jeweils 4 Jahre nominiert. Beschlüsse des Alpkomitees werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Obmann besitzt ein Einspruchsrecht. Beschlüsse, gegen welche das Veto eingelegt wird, sind zur endgültigen Entscheidung dem Ausschuss vorzulegen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Aufsicht

Die Agrargemeinschaft unterliegt gemäß Flurverfassungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung LGBl. Nr.14/1982 der Aufsicht und Überwachung durch die Agrarbehörden.

§ 40 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen den Mitgliedern untereinander oder Mitgliedern und Organen oder Organen untereinander entscheiden die Agrarbehörden. Über Aufsichtsbeschwerden gegen die Tätigkeit der Verwaltungsorgane entscheiden ebenfalls die Agrarbehörden.

§ 41 Almteile, Schass, Judavolla

Diese Grundstücke sind ungeteilt zu erhalten und einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Jedes Mitglied kann eine Teilzuweisung beantragen, sofern es das Grundstück selbst bearbeitet und ausschließlich landwirtschaftlich nutzt.

Diese Grundstücke sollen vor allem den Bestand der Landwirtschaft im Ort sichern. Darüberhinaus soll in Notzeiten allen Mitgliedern die Möglichkeit geboten werden, Feldfrüchte selbst anzubauen.

Die Nutzungszuweisung erfolgt nach Beratung durch das Alpkomitee jeweils durch den Ausschuss. Dieser hat für die zugeteilten Flächen ein angemessenes Nutzungsentgelt festzusetzen. Entfällt die Nutzung, weil ein Grundstück von der Agrargemeinschaft anderweitig beansprucht wird, ist dem jeweiligen Nutzer eine angemessene Entschädigung bis zum Höchstausmaß des Nutzungsentgeltes zu gewähren.

Ein Verkauf von diesen Grundstücken darf nur mit Zustimmung der Vollversammlung der Agrargemeinschaft erfolgen.

§ 42 Wälder

Die Waldparzellen der Agrargemeinschaft Bürs sind ebenfalls ungeteilt zu erhalten und direkt von der Gemeinschaft zu betreuen und zu bewirtschaften. Hierbei sind alle waldbaulichen Maßnahmen zu treffen, welche einen verjüngungsfähigen ertragreichen Wirtschafts- und größte Sicherheit bietenden Schutzwald gewährleisten.

Die hierfür notwendigen Investitionen sind erforderlichenfalls auch aus anderen, als den Holzerlösen, zu decken.

§ 43 Übergangsbestimmungen

1. Durch diese Satzungsänderung werden bisher bestehende Nutzungsrechte nicht berührt.
2. Wer auf Grund des § 4 1 d) dieser Satzungen nicht mehr Mitglied der AG Bürs wäre, gleichwohl aber das Nutzungsrecht und Wahlrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsänderungen ausübt, kann das Nutzungsrecht und Wahlrecht bis an sein Lebensende ausüben. Ein Erwerb der Mitgliedschaft durch Nachkommen im Sinne § 4 Absatz 1 d) ist jedoch ausgeschlossen.
3. Eine rückwirkende Teilnahme an den tatsächlichen Nutzungen oder ein Barersatz für solche Nutzungsansprüche ist ausgeschlossen. Die Wirksamkeit dieser Nutzungen beginnt ab dem dem Antrag folgenden Kalenderjahr, wenn dem Ansuchen zu entsprechen war.
4. Für ruhende Mitglieder (weiblich/männlich), die das volle Mitgliedsrecht vor dem Stichtag ausgeübt haben, lebt die Mitgliedschaft wieder auf, wenn die für das Ruhen maßgebenden Gründe wegfallen (im Sinne § 6 Absatz 3).
5. Die vorliegend geänderten Satzungen gelten ab dem Tage des Beschlusses der Vollversammlung, wenn die Agrarbezirksbehörde als Aufsichtsbehörde diese Satzungen genehmigt. Die Mitglieder-Liste ist auf diesen Zeitpunkt zu revidieren.